

**Bericht des Landesbischofs**

(Sperrfrist Donnerstag, 13.11.2003, 11.00 Uhr)  
(Es gilt das gesprochene Wort)

**Bekennen und Bekenntnis**

Die Treue zur verbindlichen Tradition und die gegenwärtige Verantwortung für die angemessene Gestalt der Kirche

0. Lassen Sie mich mit einer Geschichte beginnen, die sich im Jahre 1933 zugetragen hat. Ein nationalsozialistisch begeisterter Vikar kam zu seinem zuständigen Generalsuperintendenten nach Stettin und grüßte zackig: „Heil Hitler, Herr Generalsuperintendent.“ Daraufhin antwortete der beherrscht: „Gelobt sei Jesus Christus...“ Die Fortsetzung, die sich an dieser Stelle gehört hätte: „...in Ewigkeit. Amen“, blieb aus. Erstaunlich ist daran nicht das Heilsverlangen und Heilsversprechen, das im Hitlergruß zum Ausdruck kam. Das teilten damals sehr viele in unserem Volk, auch in unserer Kirche. Verblüffend bleibt der Rückgriff auf den anderen Gruß durch den älteren evangelischen Theologen. Denn dieser Gegengruß galt eigentlich als konfessionell katholisch und war im evangelischen Raum nicht üblich. In dieser Zeit aber nahm er mit dieser geprägten Wendung vorweg, was dann die Barmer Theologische Erklärung 1934 in ihrer ersten These sagte: „Jesus Christus... ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.“ – In der Entscheidungssituation, in der es nur ein klares Nein und ein klares Ja geben konnte, wo die Fundamente des Glaubens sichtbar werden und tragen mußten, ließ sich das lutherische solus Christus – allein Christus – am besten durch die Übernahme eines Grußes unserer Glaubensgeschwister ausdrücken.

**1. Zur kirchenpolitischen Situation**

Nun sind wir zur Zeit nicht in dieser Weise akut gefährdet durch eine politische Heilslehre, die mit groß' Macht und viel List nach den Herzen der Menschen greift und zugleich das Leben vieler Mitbürger bedroht. Dennoch werden wir bedenken müssen, wann, wie und worauf wir unsere Fundamente bauen. Denn jeder Bau, der neu errichtet werden soll, muss seinen (Bau-)Grund prüfen: Besteht dieser aus tragendem, belastbarem Felsen oder doch nur aus lockerem, fließendem, also trügerischem Sand?

**1.1 Zur kirchenpolitischen Situation in Thüringen:**

Die angestrebte Föderation (nicht Fusion!) der ELKTh mit der EKKPS, deren Architektenplan<sup>1</sup> auf dieser Synode vorgelegt werden soll, ruft die Frage hervor, ob und wie diese neue kirchliche Organisation zwischen einer lutherischen Kirche

---

<sup>1</sup> Wir unterscheiden die erste Phase einer „Bleistiftskizze“, die wir in der Frühjahrssynode 2003 vorgelegt haben mit der Frage, sollen und können wir diese genauer ausarbeiten, von der zweiten Phase eines „Architektenentwurfs“, in der die Grundstruktur der Föderation ausgearbeitet wurde, und von der dritten Phase, in der die „Bauzeichnungen“ zu fertigen sind, in denen die Einzelheiten der Bauausführung zu bestimmen sein werden.

und einer Mitgliedskirche der UEK das lutherische Bekenntnis der ELKTh berührt, verändert oder unangetastet lässt. Meine Aufgabe hier besteht nicht darin, den Sinn und die Vorteile der Föderation vorzustellen. Das geschieht in einem anderen Tagesordnungspunkt. **Hier soll vor allem die Frage geprüft werden, ob der Bekenntnisstand unserer Landeskirche die Föderationspläne ausschließt.**

Dabei sollen die theologischen Überlegungen nicht vorschnell mit finanziellen und strukturellen Gesichtspunkten vermischt werden. Diese Frage aber, ob sich eine unierte Kirche mit einer lutherischen in einer Föderation verbinden kann und darf, ohne dass dabei der jeweilige Bekenntnisstand berührt wird, ist mir von verschiedenen Seiten gestellt worden. Konkret geht es dabei um die Frage, ob Absatz eins und zwei des grundlegenden Paragraphen eins unserer Verfassung verletzt werden. Dort heißt es: „(1) Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist.“ „(3) Der Bekenntnisstand kann nicht durch Gesetzgebungsakt geändert werden.“<sup>2</sup> Diese Frage erfordert eine nicht ganz einfache theologische Prüfung. Um sie zu beantworten, erfordert dies leider auch etwas Geduld beim Hörer, sich auf solche Gedankengänge einzulassen.

## 1.2 Zur kirchenpolitischen Situation in der VELKD und der EKD:

Ähnliche theologische Fragen stellen sich auch auf der Ebene der deutschen evangelischen Kirchenbünde. Gegenwärtig wird diskutiert, ob nicht die VELKD künftig innerhalb der EKD ihre Aufgaben weiterführen und erfüllen könnte. **Auch hier ist zu bedenken, ob solchen Plänen aufgrund des lutherischen Bekenntnisses widersprochen werden muß oder nicht.** Bischofskonferenz und Kirchenleitung der VELKD haben am 11. Oktober 2003 einerseits beschlossen, dass die VELKD als Kirche weiterbestehen wird. Das Kirchenamt der VELKD jedoch soll andererseits in geeigneter und fairer Weise in das Kirchenamt der EKD integriert werden. Dabei muss weiterhin genuin lutherische Theologie vertreten und entwickelt werden, aber die Zusammenarbeit und die Arbeitsteilung der Mitarbeiter soll selbstverständlicher und enger werden als bisher. Das aber ruft die Frage hervor, welche Organisationsform dem lutherischen Bekenntnis der VELKD und der in ihr zusammengeschlossenen Kirchen am besten entspricht – auch wenn knapper werdende Mittel Konzentration nahelegen. Zugleich ist unverkennbar, dass sich in diesem Prozess auch die EKD und ihre Gremien verändern werden.

1.3 Beide Prozesse fallen zeitlich nicht zufällig zusammen, werfen ähnliche theologische Fragen auf und drängen zu ähnlichen Antworten, auch wenn man beide Prozesse nicht gleichsetzen kann und darf.

## 2. Bekennen, Bekenntnis und Bekenntnisse

### 2.1 Grundfunktionen des Bekennens und eines Bekenntnisses

a) Mit dem Bekenntnis „Jesus ist der Herr“ (Kyrios Iesous 1Kor 12,3) lobt und preist die frühe Gemeinde in Korinth Gott. Er hat sich in Jesu Leben, Wirken und Ge-

---

<sup>2</sup> Natürlich werden der Vertrag und die Grundordnung einer Föderation den Bekenntnisstand der Gemeinden der ELKTh und den der ELKTh selbst ausdrücklich „unberührt bleiben lassen“. Dennoch soll dieser Vortrag die Ausfüllung dieses Rechtssatzes theologisch beschreiben.

schick offenbart. Dieses Bekenntnis tendiert dazu, in kurzer Zeit, mit reicher Fülle und durch viele Bilder ausgesprochen zu werden. Anlass dieses Bekenntnisses ist der Gottesdienst. Wir kennen ebenfalls das gemeinsame öffentliche Bekenntnis im Gottesdienst durch das laut von der Gemeinde gesprochene Apostolische Glaubensbekenntnis, an dessen Stelle an hohen Feiertagen häufiger das Glaubensbekenntnis von Nicäa-Konstantinopel tritt. Auch andere Kurzformeln des Glaubens aus unserer Zeit wie persönlich formulierte Glaubenszeugnisse haben im Gottesdienst ihren Platz und können dazu ermutigen, die eigene Überzeugung und die eigenen Erfahrungen mit Gott in Jesus Christus glaubwürdig zu formulieren.

- b) Mit dem altkirchlichen Symbol des Fisches<sup>3</sup> (I, Ch, Th Y, S = Jesus, Christus, Gottes Sohn, Heiland) oder dem späteren des Kugelkreuzes<sup>4</sup> erkennen sich Christen untereinander, sie belehren sich gegenseitig und die Neuaufgenommenen über die Inhalte des Glaubens. Sie fassen das Evangelium (später die Heilige Schrift) für sich so zusammen (Katechismen). Anlass dieses Bekenntnisses ist die gegenseitige Begegnung von Christen und der Unterricht von Täuflingen.
- c) Mit dem Bekenntnis „Jesus ist der Herr“ (oder dem Kugelkreuz) wird direkt oder indirekt auch der Anspruch anderer „Herren“ abgewehrt. Christen können nicht dem einen Herren und zugleich weiteren Mächten und Gewalten gehorchen. Anlass dieses Bekenntnisses ist im Notfall auch die Auseinandersetzung zwischen rechtem Glauben und Irrlehre, bzw. die Bezeichnung des Andersseins in einer nichtchristlichen Umgebung. - Im schlimmsten Fall dient das Bekenntnis zur Bezeugung der Wahrheit, so wie wir sie erkannt haben, und zur Abgrenzung von innerchristlicher Irrlehre.
- d) Die verschiedenen Anlässe für Bekenntnisse lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen. Ein Beispiel dafür ist der Brauch, das Apostolische Glaubensbekenntnis gemeinsam zu sprechen. Wir würden diesen Brauch heute, wie ich es soeben getan habe, der ersten Funktion, also dem Lob Gottes, zuordnen. Diese Sitte ist aber keineswegs so alt, wie sie scheinen mag. Diese liturgische Praxis geht erst auf die Zeiten zurück, als 1933 ein Leipziger Philosophieprofessor sein Deutschapostolikum als Ersatz für den „alten, bewährten Glauben“ anbot. Der Pfarrerssohn Ernst Bergmann meinte ihn damals für die deutsche Christen, also für eine national begeisterte Mehrheit neu, arisch und heldisch, formulieren zu dürfen.

Dagegen bezeugten bekennende Gemeinden in Deutschland ziemlich spontan ihre Treue zum altchristlichen Text und ihre Abwehr solcher braunen Versuche durch das laute Mitsprechen. Gemeinsames Singen und Beten hatte schon immer etwas mit Protest, nämlich dem Bekenntnis zur Wahrheit jenseits von Mehrheitsmeinung und Opportunität zu tun.

**2.2.** So verschieden die Anlässe zum Bekenntnis sind, so verschieden sind die Textsorten, die als Bekenntnisse bzw. als Bekenntnisschriften gebraucht wurden. Sie reichen von den Glaubensformeln des Neuen Testaments<sup>5</sup> über die drei alt-

<sup>3</sup> Nachgewiesen seit dem 2. Jahrhundert.

<sup>4</sup> Nachgewiesen seit dem 6. Jahrhundert und seit der Bekennenden Kirche das Symbol evangelischer und bekenntnisgeprägter Jugendarbeit.

<sup>5</sup> Vgl. etwa Römer 10,9: „Denn wenn du mit deinem Munde bekenntest, daß Jesus der Herr ist, und in deinem Herzen glaubst, daß ihn Gott von den Toten auferweckt hat, so wirst du gerettet.“

kirchlichen Glaubensbekenntnissen<sup>6</sup> bis zu den verschiedenartigen Bekenntnisschriften der Reformationszeit<sup>7</sup>: Während die einen nach Bedarf auch als gemeinsamer Text im Gottesdienst gesprochen werden können, die anderen im Unterricht ihren festen Platz hatten, sind weitere nur als Verständigungs- und Abgrenzungsdokumente in ihrer jeweiligen Frontstellung gegen falsche oder mißverständliche Lehre verstehbar<sup>8</sup>.

Es gibt keinen (christlichen) Glauben, der wortlos (und damit inhaltslos) gelebt und verwirklicht werden kann. Die Formulierung des Glaubens und d.h. des Glaubensbekenntnisses kann sehr knapp oder ausgedehnt sein, sie kann in der Alltagssprache gehalten sein oder uralte Tradition aufnehmen. Jede Bekenntnisformulierung aber hält zu ihrer Zeit fest, was der einzelne Christ und die versammelte Gemeinde zum Lob Gottes, zur Erklärung des Glaubens oder zur Abgrenzung von anderem Glauben aussprechen.

Allerdings reicht das reine Aufsagen der überlieferten Texte nicht aus. Besonders schön macht das eine Geschichte aus der alten Kirche deutlich: Im fünften Jahrhundert wurde ein Papagei in Antiochia berühmt. Denn er sang ein Bekenntnis aus der Abendmahlsliturgie sogar mit Zusätzen, die den Orthodoxen der Zeit als ketzerische Abweichung galten. Er nahm also, wenn Sie so wollen, Partei im Streit um das richtige Glaubensbekenntnis. Aber die Wiederholungen eines abgerichteten Vogels werden nicht bedeutsamer, je kunstvoller und häufiger er sie wiederholt. „Der Papagei hat etwas aufzusagen; aber er hat nichts zu sagen.“<sup>9</sup>

Der Tübinger Theologe Eberhard Jüngel, bei dem ich diese schöne Geschichte gefunden habe, schließt seinen Aufsatz mit den Worten: „Bekenntnisse sind also kein Besitz für immer. Sie sind für die jeweilige Zeit und gehören zum *täglichen* Brot...“<sup>10</sup> Sie ermutigen den Einzelnen dazu, sich immer wieder neu auf die Erfahrung der Liebe Gottes einzulassen, die andere gemacht haben. Wer durch die überlieferten Bekenntnisse zu eigenen Erfahrungen kommt, wird diese in eigenen Worten wiedergeben und damit an andere weitergeben.

Darum müssen sich die Jüngeren jeweils fragen lassen, inwiefern sie zwei Aspekte verbinden: Die Treue zum Anfang des Glaubens an Jesus Christus und das die gegenwärtige Situation treffende Zeugnis.

### 2.3 Lutherische Kirche und Reformierte Kirche unterscheiden sich im Umgang mit den Bekenntnissen voneinander. Die lutherischen Kirchen gehen eher davon aus, dass die altkirchlichen Bekenntnisse und die Bekenntnisschriften der Reformationszeit tendenziell abgeschlossen sind und keiner Ergänzung bedürfen,

<sup>6</sup> Apostolisches Glaubensbekenntnis (Die Namen wechseln: Romanum, „das Credo“ oder auch nur schlicht „der Glaube“), das Glaubensbekenntnis von Nicäa-Konstantinopel und das sog. Athanasianum, das gegen die arianische Ketzerei gerichtet war.

<sup>7</sup> In der Lutherischen Bekenntnisschriften bzw. dem Konkordienbuch von 1580 ist eine Fülle von Textsorten enthalten, die verschiedene Anlässe bzw. Gegner, verschiedenen Zielgruppen und verschiedene Intentionen verfolgen. Manche davon, wie die Katechismen stellen nach wie vor auch dem Nichttheologen zugängliche Texte dar, wie etwa die beiden Katechismen Luthers. Andere sind vor allem Gegenstand der theologischen Lehre wie das Augsburger Bekenntnis. Schließlich finden sich dort Erklärungen, die die Lehrdifferenzen zwischen Katholiken und Evangelischen bzw. zwischen Lutheranern und Reformierten aufnehmen, heute aber vor allem einen Gegenstand für Spezialisten darstellen.

<sup>8</sup> So besonders das dritte altkirchliche Bekenntnis, das Athanasianum, das bezeichnenderweise mit einem Vorspruch beginnt: „Wer da will selig werden, der muß für allen Dingen den rechten christlichen Glauben haben ...“ (BSLK 29).

<sup>9</sup> Auf diese Geschichte verweist E. Jüngel, *Bekennen und Bekenntnis*, in: *Theologie in Geschichte und Kunst*. FS Walter Elliger, 1968, 94-105, 94

<sup>10</sup> a.a.O. 105.

der Bekenntnisstand also hinreichend festgelegt ist. Wenn damit gemeint ist, dass die lutherischen Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts die gemeinsame Grundlage aller lutherischen Kirchen in der Welt sind, dann könnte dies seinen guten Sinn haben und behalten. Wenn damit aber das eigene Bekennen in der Gegenwart verhindert oder erschwert wird, dann möchte ich solchen Tendenzen deutlich widersprechen.

Die reformierten Kirchen schließen die Ergänzung durch neue Bekenntnisse aus aktuellem Bekennen heraus nicht aus und halten die jeweilige Synode für das gegebene Gremium, solche neuen Bekenntnisse anzunehmen. Dabei gilt natürlich auch für diese neuen Bekenntnisse, dass sie Auslegung des Evangeliums von Jesus Christus und damit der Heiligen Schrift sein müssen.

Ein gutes und hilfreiches Beispiel für aktuelles Bekennen auf den Grundlagen des lutherischen und des reformierten Bekenntnisses stellt die Barmer Theologische Erklärung von 1934 dar.

Die Synode von Barmen hat in einer Situation, in der es um die Identität des christlichen Glaubens angesichts von nationalsozialistischen Irrlehren ging, gemeinsame Einsichten von reformierten und lutherischen Christen formuliert. Sie wollten die Ehre und die Einzigartigkeit Gottes bezeugen, den wir durch Jesus Christus kennengelernt haben. Sie hielten die Grundsätze der Gemeindeleitung fest, bestimmten das angemessene Verhältnis der Gemeinde zum Staat und stellten dessen Aufgabe heraus. Das diente der Abgrenzung von verführerischer Irrlehre.

Insofern gehört die Theologische Erklärung von Barmen als Lehräußerung von legitimierten lutherischen Vertretern zur verbindlichen Auslegung der Bekenntnisschriften des 16. Jh. unaufgebar dazu. Treue zu den lutherischen Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts kann es nach meiner Auffassung nicht geben, wenn wir in Deutschland nicht zugleich bedenken und festhalten, was unsere Väter und Großväter im 20. Jahrhundert bekennen mussten und durften. **Die ELKTh hat die Barmer Theologische Erklärung darum in mehreren Akten für sich angenommen und in Geltung gesetzt – nicht gegen oder abgesehen von den lutherischen Bekenntnissen des 16. Jahrhunderts, sondern in der Verpflichtung, Wegemarken unserer Zeit im Blick zu behalten.**<sup>11</sup>

#### 2.4. Wie stehen nun Bibel und Bekenntnis zueinander?

Wenn wir so nach der Zuordnung von Heiliger Schrift und den (lutherischen) Bekenntnissen fragen, dann gibt es eine eindeutige Zuordnung und Unterordnung der Bekenntnisse unter die Bibel. Altes und Neues Testament zeugen von den großen Taten Gottes und überliefern uns so das Evangelium in der Schrift. Die Bekenntnisse wollen in kurzer und knapper Form je für ihre Zeit dieses Evangelium auf eine kurze Formel bringen. Sie stellen also die an der Bibel überprüfbare aber verbindliche Auslegung der Schrift dar. Sie sind das, solange sie nicht widerlegt bzw. als unzureichend oder ergänzungsbedürftig erkannt sind. Diese Zuordnung haben die reformatorischen Väter in einer alten Formel ausgedrückt: Danach ist die Bibel *norma normans* (normierende Norm, sozusagen der Urmeter) während die Bekenntnisse als Auslegung der Bibel *norma normata* (normierte Norm: Zollstock) sind.

<sup>11</sup> Mir macht etwas Mühe, dass die Barmer Theologische Erklärung gelegentlich in einem Atemzug als Autorität zitiert wird, ihr aber zugleich der Bekenntnisrang vehement bestritten wird.

Jede der überlieferten Formulierungen wird aber immer wieder in neue Situationen hinein übersetzt werden. „Kyrios Iesous“ musste aus dem Griechischen übertragen werden. „Verstehst Du auch, was du liest?“ (Apg 8,30) muss nicht nur über der Schrift gefragt werden, sondern auch bei den überlieferten Bekenntnissen.

Bibel und Bekenntnis sind je aus ihrer Zeit heraus so zu interpretieren, dass die Herausforderung für unsere Zeit erkennbar wird. Das bedeutet, dass die reine Wiederholung nicht ausreicht. Wie der biblische Text seine heutige Bezeugung in der Predigt finden soll, ist Bekenntnistreue nicht ohne das aktuelle Bekennen zu haben ist.

### 3. Die strukturellen Veränderungen und das lutherische Bekenntnis

#### 3.1 Das lutherische Bekenntnis schreibt keine bestimmte als die allein evangeliumsgemäße Kirchenordnung vor.

Im Augsburger Bekenntnis heißt es Artikel 7: „Es wird auch gelehrt, daß allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muß, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden. Denn **das genügt zur wahren Einheit** der christlichen Kirche, daß das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden.“<sup>12</sup>

Das entspricht der Vielfalt der Gemeindeordnungen, die das Neue Testament erkennen läßt:

- von den geistbegabten Gemeinden des Paulus in Korinth und Rom,
- über die geschwisterliche Gemeinde des Johannesevangeliums
- bis zu den stärker hierarchisch gegliederten Gemeinden, die der erste und der zweite Timotheusbrief und der an Titus uns vor Augen haben.

Diese urchristlichen Gemeinden unterschieden sich erheblich. Ihre Zeugnisse stellen von daher bis heute einen unerschöpflichen Vorrat an Ideen und Anregungen für die Gestaltung von Gemeinde und Kirche dar. Eine Uniformierung von Kirche gibt es nach unserer Erkenntnis weder im NT noch in den lutherischen Bekenntnisschriften. Das Augsburger Bekenntnis konnte daher auch als wahrhaft ökumenisches Dokument bezeichnet werden, weil es lediglich Mindeststandards definiert. So kann auch unsere eigene Kirchenverfassung mit ihren synodalen<sup>13</sup>, kollegialen<sup>14</sup> und personalen<sup>15</sup> Elementen nicht für alle anderen Kirchenverfassungen verpflichtend gemacht werden. Zu anderen Zeiten, in anderen Ländern, unter anderen Umständen kann und darf sich das Volk Gottes andere Ordnungen geben. Wir werden sie (nur) an der Evangeliumsverkündigung (und ihrer Zusammenfassung in den altkirchlichen Bekenntnissen) und den Sakramenten messen und wiedererkennen.

Unmittelbar aus Schrift und Bekenntnis können also nur wenige Elemente von Ordnung, Struktur und Form kirchlichen Lebens abgeleitet werden. So darf und muss unter neuen Umständen geprüft und entschieden werden, welche Form von Kirche und kirchlichem Zusammenschluss am besten geeignet ist, „durch

<sup>12</sup> CA VII in der deutschen Fassung des Evangelischen Gesangbuchs (Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen), 21995, 1567

<sup>13</sup> Kreissynode, Landessynode, VELKD-Generalsynode, EKD-Synode

<sup>14</sup> Gemeindekirchenrat, Vorstand der Kreissynode, Landeskirchenrat, Kirchenleitung der VELKD, Rat der EKD.

<sup>15</sup> Vorsitzende(r) des GKR, Pastorin/Pfarrer, Superintendent(in), Bischof

Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen VI).

### 3.2 Kirchenordnung und Bekenntnis-Theologie

In den Auseinandersetzungen um die organisatorische Veränderung der VELKD gab es zeitweise auch unter lutherischen Bischöfen die Vorstellung, man könne mit Bezug auf CA VII einen Bereich von bekenntnisneutralen Regelungsmaterien an die EKD delegieren und einen anderen Bereich bekenntnisgebundener Sachverhalte innerhalb der VELKD beibehalten. (Dabei war der Umfang dieses „Kerns“ allerdings immer heftig umstritten.) Diese Unterscheidung nahm jedoch zwei miteinander verbundene Phänomene nicht wahr:

- a) Lutherisches Bekenntnis und lutherische Theologie wie sie etwa im Kleinen und großen Katechismus, aber auch im Augsburgischen Bekenntnis besonders gut zum Ausdruck kommen, wollten und wollen nicht einen Spezialbereich christlich-kirchlichen Lebens regeln, alles andere aber anderswoher beziehen. Im Gegenteil, sie haben das Ganze des christlichen Glaubens immer wieder formuliert. Sie fassten zusammen, was sie als Evangelium in der Schrift gehört und erkannt haben. Davon wird vieles mit anderen Zeugnissen des Glaubens – „Gelobt sei Jesus Christus...“ – zusammenstimmen und ihm in keiner Weise widersprechen. Anderes bringt für uns auf den Punkt, was uns der zentrale Ausdruck christlichen Glaubens ist und daher in keiner Weise aufgegeben werden kann. Die sächsische Nachbarsynode hat sich im Frühjahr dieses Jahres dem gleichen Thema gestellt: „Lutherisch glauben und bekennen“<sup>16</sup> bzw. „Lutherische Kirche, was ist uns wichtig?“<sup>17</sup> Beide Vorträge in der Synode stimmten darin überein: Unter den heutigen Bedingungen muss das Eine verstanden und zur Geltung gebracht werden: die Rechtfertigung des Menschen allein aus Glauben, allein aus Gnaden, allein in Jesus Christus. Das haben und erkennen wir allein aus der Schrift. Dies ist der eigentliche Mittelpunkt lutherischen Bekennens und lutherischer Theologie. Diese muss aber unter den Herausforderungen einer Welt ausgedrückt und verständlich gemacht werden, die gerade nicht mehr die der Frühen Neuzeit ist und sich nicht mehr mit Ablaßhandel und Heiligenverehrung abgibt – jedenfalls nicht vordergründig.
- b) Für Predigt und Theologie gilt der schöne Satz des Paulus aus 1Thess 5,21 „Prüft aber alles, und das Gute behaltet.“ Alles, was wir heute miteinander in der Gesellschaft klären müssen, z.B. die Würde des menschlichen Lebens an seinem Anfang und an seinem Ende, aber auch die friedensethischen Fragen des angemessenen Umgangs mit dem Terror oder die Probleme sozialer Gerechtigkeit und des Generationenvertrages lassen sich grundsätzlich nicht ohne Rückbezug auf das axiomatische biblische Menschenbild klären. Wir haben von daher zwar keine fertigen Rezepte für die drängenden politischen Fragen unserer Gegenwart, wohl aber Kriterien für die Urteilsbildung. Gleiches gilt für die Gestaltung kirchlicher Ordnung und kirchlichen Lebens. Auch hier gibt es nichts, von den Wahlen für die Gemeindegemeinderäte bis zur Lebensordnung, vom Finanzierungsgesetz bis zum Gesangbuch und zur Agende, was nicht der theologischen Prüfung unterliegt. Dieses hat der Theologische Ausschuss der VELKD in einer entscheidenden Phase der Debatte in diesem Jahr sehr deutlich herausgestellt. Er geht davon aus, dass es in Kirchenordnungen keine theologie- bzw. bekenntnisneutralen

<sup>16</sup> So der Vortrag von Christoph Marksches.

<sup>17</sup> So der Vortrag von Peter Meis.

Sachgebiete gibt, die einer Prüfung entzogen werden könnten. Das entspricht der gemeinsamen gesamtevangelischen Erkenntnis wie sie in Barmen III ausgedrückt wurde: „Sie [die Kirche] hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein [Jesu Christi] Eigentum ist ...“.

Ob allerdings alle fraglichen Sachgebiete wie z.B. das Pfarrerdienstrecht so bekenntnisbestimmt sind, dass sie innerhalb der evangelischen Kirchen in Deutschland nicht doch gemeinsam geregelt werden können, ist strittig und mit der Erkenntnis des Theologischen Ausschusses der VELKD noch keineswegs beantwortet. Ich selbst bezweifle das in hohem Maß, denn die Gestaltung der Dienstverhältnisse der Pastorinnen und Pfarrer ist in den lutherischen Kirchen der Welt unglaublich verschieden, z.B. zwischen der lutherischen Kirche in den USA und den lutherischen Kirchen Deutschlands. Ich hoffe und wünsche, dass die evangelischen Kirchen in Deutschland an dieser Stelle dann gemeinsam weiter kommen, wenn wir ein einheitliches Ordinationsverständnis beschrieben haben. Dem Theologischen Ausschuss der VELKD ist zu wünschen, dass er diese Aufgabe in absehbarer Zeit lösen kann.

- 3.3** Das Votum des Theologischen Ausschusses der VELKD habe ich in Bezug auf die Strukturveränderungen zwischen der EKKPS und der ELKTh sowie zwischen EKD und VELKD so zusammengefasst: **Durch geeignete Institutionen muss ein Initiativ-, ein Gestaltungs- und Prüfungsrecht verwirklicht werden.** Diese Rechte erlauben, auf der Grundlage lutherischer Tradition Herausforderungen der Gegenwart zu bestehen und das uns anvertraute Evangelium in der jeweiligen kirchlichen Struktur zur Geltung zu bringen. Das gilt für beide Veränderungen, an denen wir Thüringer beteiligt sind:
- a) Die Föderation aus EKKPS und ELKTh beläßt den Teilsynoden der beiden Kirchen ein Prüfungsrecht in Bekenntnisfragen nicht nur in der ersten Phase, sondern auch auf unbegrenzte Zeit über 2008 hinaus. Dasselbe gilt für den jeweiligen Bischof und die ihm zugeordneten Gremien, in Thüringen also den Superintendentenkonvent. Das Initiativ- und Gestaltungsrecht ergibt sich zum einen aus der unangetasteten Stellung der Gemeindeglieder und Kreissynoden. Sie werden durch die Strukturveränderungen ihrerseits nicht verändert. (Das macht die Erläuterung der Föderation vor Gemeindegliedern, Pastorinnen und Pfarrern wie auf Kreissynoden so schwierig: Die Veränderungen zielen vorwiegend auf eine besser eingerichtete Dienstleistung von Landeskirchenamt und Kirchenleitung. Dass beide gegenwärtig und künftig vor erheblichen Problemen stehen, kann eigentlich nur der wahrnehmen, der mit diesem Betrieb und seinen Schwachstellen täglich zu tun hat.) Auf Kirchenleitungsebene ergeben sich alle Rechte (zur Initiative, zur Gestaltung und zur Prüfung) aus der gleichmäßigen Beteiligung beider föderierten Kirchen an den Leitungsorganen. **Diese drei Rechte erlauben es beiden Seiten, konstruktiv und kreativ auf die jeweiligen Traditionen zurückzugreifen und die neuen Herausforderungen unserer Zeit und unserer entkirchlichten Umgebung anzugehen.** Das aber geht weit über den engeren Bereich der Bekenntnisschriften hinaus.
- b) Die Ergebnisse des Planungsausschusses der VELKD und des ad-hoc-Ausschusses der EKD werden hoffentlich zu ähnlichen Schlußfolgerungen führen. Das Initiativ-, das Gestaltungs- und das Prüfungsrecht können vermutlich in einer neuen Struktur innerhalb der EKD gut, ja noch besser als bisher zur Geltung gebracht werden. Zugleich ist zu erwarten und zu fordern: Die Veränderungen sollen die Doppelbelastung der Vertreter der lutherischen Kirchenleitungen innerhalb der

EKD und der VELKD mindern; zugleich sollen Abstimmungen der hauptamtlichen Mitarbeiter der VELKD und der EKD untereinander wesentlich erleichtert werden. Dies wird zu gegebener Zeit auch durch die Synode der ELKTh zu bewerten sein. Ich gehe nach den bisherigen Planungen davon aus, dass diese Vorhaben ein verbessertes Miteinander der Verantwortlichen und ein besseres Mitspracherecht der lutherischer Kirchen in den Strukturen der EKD fördern. (Voraussetzung aller Verhandlungen war und ist, dass die VELKD als Rechtssubjekt erhalten bleibt.)

#### 4. Unierte Kirche und Föderation – Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Die angestrebte Föderation zwischen EKKPS und ELKTh hat manche Gemeinsamkeiten mit der Integration der VELKD in die EKD. Dennoch stellt die Föderation einen anders gelagerten Fall dar und wirft die Frage auf, ob dann, wenn eine lutherische Kirche und eine unierte Kirche sich miteinander verbinden, nicht doch so etwas wie eine unierte Kirche auch auf dem Gebiet der thüringischen Lutheraner gebildet wird und damit ein Verrat an den Anfängen lutherischen Bekenntens in Thüringen geschieht.

4.1 Diese Frage böte einige Schwierigkeiten, wenn die Föderation auch die Evangelische Landeskirche Anhalts umfaßte. Denn die ELKA ist eine bekenntnisunierte Kirche, in der alle reformatorischen Bekenntnisse ununterschieden gelten, gleichen Rang haben und es die persönliche Entscheidung der Einzelnen ist, wo sie sich mehr zu Hause fühlen. Die EKKPS dagegen ist eine „verwaltungsunierte“ Kirche. Was ist der Unterschied zwischen beiden? In den meisten Gemeinden der EKKPS gelten die lutherischen Bekenntnisse wie bei uns. Die (fünf) reformierten Gemeinden bilden dagegen einen eigenen – nicht regional definierten – Kirchenkreis. Er wird durch einen reformierten Senior vertreten. **Insofern kann - rechtlich gesehen – die Föderation als ein einheitlich lutherisches Kirchengebiet mit Minderheitenrechten für die Reformierten angesehen werden.**

4.2 Natürlich ergeben sich bei Gemeindegliedern und Mitarbeitern der EKKPS und der ELKTh unterschiedliche historische, theologische, kirchenpolitische, spirituelle und regionale Prägungen, die sich hinter der üblichen Selbstbezeichnung als „evangelisch“ (EKKPS) und als „lutherisch“ (ELKTh) verbergen. Wie verbreitet und differenziert diese Unterschiede wirklich und wie weit sie durch ganz andere quer verlaufende Traditionen hochkirchlicher, pietistisch-evangelikaler, liberaler, sozialetischer oder dialektisch-theologischer Art gebrochen sind, entzieht sich einer zusammenfassenden Betrachtung. Vieles an Unterschieden läßt sich wohl auch als „Milieu“ definieren (nicht denunzieren!) und bedarf weiterhin der Beachtung und Pflege durch die Beteiligten. Das Phänomen muss jetzt nicht im Einzelnen untersucht werden. Die historische, die spirituelle, die gemeindliche und die regionale Prägung werden durch die Föderation im Wesentlichen nicht verändert, ja kaum berührt, da die Föderation nur sehr indirekt über das hoffentlich verbesserte Dienstleistungsangebot der übergemeindlichen Strukturen das Leben der einzelnen Gemeinde tangiert und, wie ich hoffe, erleichtert und trägt.

4.3 Die allgemeinen Formulierungen „verwaltungsuniert“ und „lutherisch“ für die EKKPS und die ELKTh treffen das große Ganze, gewiß aber nicht die Geschichte und den Bekenntnisstand einzelner Gemeinden ganz genau. Einerseits gibt es in der EKKPS Gemeinden, die von ihrer Herkunft her bekenntnisuniert

sind bzw. die nicht alle lutherischen Bekenntnisschriften zur Beschreibung ihres Bekenntnisstandes nutzen. Andererseits stellt sich die Geschichte mancher Gemeinden der heutigen ELKTh als ausgesprochen differenziert dar. (Wir hatten auch reformierte und „unierte“ Gemeinden in unserem Kirchengebiet.) Daher lautete der Name der ELKTh zunächst „Thüringer evangelische Kirche“; der Beschluss über die Gründung vom 5. 12. 1919 sagte zum Bekenntnisstand: „Der Bekenntnisgrund im Bereich der bisherigen Landeskirchen bleibt durch die Gesetzgebung unberührt. Auf die kirchliche Eigenart der Landschaften ist in der Verwaltung gebührend Rücksicht zu nehmen. Kirchlichen Minderheiten ist ihr Recht auf religiöses Eigenleben zu gewährleisten.“ Daher enthielt die erste Verfassung dieser vereinigten Kirche zunächst keine Festlegung des Bekenntnisstandes, statt dessen die Selbstcharakterisierung als „Heimat evangelischer Freiheit und Duldsamkeit“. Erst 1924 erfolgte eine nachträgliche Festlegung darauf, dass die ThEK ihrem „Ursprung und Wesen nach eine Kirche lutherischen Bekenntnisses“ sei. Bekanntlich gehörten die beiden dezidiert lutherischen Landeskirchen Reuß ä.L. und Reuß j.L. zunächst nicht zu den Gründungskirchen der ThEK, weil sie um ihren konfessionell-lutherischen Status fürchteten. Die Integration von Reuß ä.L. (Greiz) ist erst 1934 in NS-Zeiten vollzogen worden.

**4.4** Die Rückbesinnung auf das lutherische Bekenntnis in Thüringen begann mit den konfessionellen Bestrebungen des 19. Jahrhunderts. Sie fand ihren Ausdruck unter anderem in der Thüringer Kirchlichen Konferenz, die etwa um 1850 mit ihrer Arbeit begann und sich gezielt seit 1879 in den Kirchen der Thüringer Teilstaaten organisierte. Diese Vereinigung, die noch nach dem zweiten Weltkrieg eine große Zeit erlebte, hat inzwischen aufgehört zu existieren.

Aber eine entschiedene Kraft und namen- wie programmprägende Bedeutung für die gesamte Thüringer Kirche erhielt das Bekenntnis durch den Kirchenkampf im Nationalsozialismus. 1934 bildete sich die Lutherische Bekenntnisgemeinschaft um Ernst Otto, deren Vorsitzender seit 1943 Moritz Mitzenheim war. Die Umbenennung der ThEK in ELKTh erfolgte aus den Erfahrungen der Bekennenden Kirche heraus am 19.10.1948. Ihre Verfassung von 1951 legte dann den Bekenntnisstand eindeutig fest: „Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist.“ **Das bedeutet, dass die ausdrückliche Festlegung auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis nicht gegen reformierte und unierte Kirchen gewonnen wurde. Es stammt aus dem gemeinsamen Kampf gegen die Irrlehre der in Thüringen besonders stark vertretenen Deutschen Christen.** Damit aber sind gemeinsame theologische Erkenntnisse von reformierten, unierten und lutherischen Gemeinden und Kirchen festgehalten, wie sie vor allem in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen 1934 auch mit Thüringer Zustimmung formuliert und festgehalten worden sind. Insofern darf das lutherische Bekenntnis der ELKTh einerseits nicht gegen Kirchen gewendet werden, die bekenntnisverwandt sind und gleiche Erfahrungen und Einsichten teilen. Es darf andererseits auch nicht egalisiert, sondern muss als Auslegung der Heiligen Schrift festgehalten und bewährt werden.

Ich halte zugleich der Redlichkeit halber fest: Als 1948 in Eisenach die EKD gegründet wurde, vermochten die Unierten, die Reformierten und die Lutherischen Kirchen z.B. kein Abendmahl gemeinsam zu feiern, weil die bekannten und festgehaltenen Lehrunterschiede ihnen das damals nicht erlaubten.

## 5. Lehrentwicklungen nach 1945

### 5.1 Die Leuenberger Konkordie

Dieser tiefe Graben, durch den reformierte und lutherische Christen in Deutschland getrennt waren, ist inzwischen geschlossen. (Ich will nicht ausschließen, dass diese Prozesse auch durch außertheologische Entwicklungen befördert worden sind. Vermutlich ist das gemeinsame Mitgliedschaftsrecht der evangelischen Kirchen nicht zuletzt durch die Sorge um die Bestandserhaltung der Kirchen so formuliert worden, wie es jetzt gilt. Danach ist jeder evangelische Christ Mitglied der Landeskirche, in die er zieht. Es sei denn, er widerspräche dieser Zuordnung ausdrücklich. Dieses wurde immer einmal wieder als „Möbelwagenkonversion“ bezeichnet, ja denunziert. Ich halte Bezeichnung und Denunziation insofern für hochproblematisch, weil sie das gemeinsame Wahrheitsbewußtsein evangelischer Christen in Frage stellt. Immerhin haben wir - dank der VELKD - einen gemeinsamen Evangelischen Erwachsenenkatechismus als theologischen Ausdruck dieser gemeinsamen Glaubensüberzeugungen.)

Auf theologischem Gebiet aber hat es eine gemeinsame europäische Denkbe-  
wegung gegeben, an der sich die evangelischen Kirchen aus beiden deutschen Staaten intensiv und erfolgreich beteiligten. Die reformierten und die lutherischen Kirchen Europas trafen sich zu Lehrgesprächen in einer Tagungsstätte bei Basel auf dem Leuenberg. Sie verhandelten über Hauptstreitpunkte zwischen den Kirchen der Reformation und konnten im Ergebnis die sogenannte Leuenberger Konkordie 1973 abschließen. In ihr wurden wesentliche gemeinsame Lehraussagen festgehalten, d.h. der Punkt der wesentlichen Übereinstimmung im bisherigen Dissens der jeweiligen Bekenntnistraditionen bestimmt.

Die Leuenberger Konkordie spricht in die Situation hinein, die ich oben als zweite von drei typischen Bekenntnissituationen beschrieben hatte. Schwestern und Brüder halten gemeinsam fest, woran sie glauben, worauf sie fest vertrauen und was sie als tragende Wahrheit wiedererkennen im Glauben anderer Brüder und Schwestern. Die Konkordie will selbst kein Bekenntnis im lutherischen Sinn sein, sie ersetzt es auch nicht, sondern hält die Lehreinigung von Kirchen der Reformation fest. Sie erlaubt Kirchengemeinschaft (in der EKD und in Europa), d.h. Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft. In wesentlichen Teilen (zum Abendmahl) beschreibt sie eine gemeinsame Lehrposition, hinter die keine der Seiten einseitig zurückfallen darf.

Ich wähle als Beispiel die Unterschiede in der Abendmahlslehre und die nun gemeinsam erarbeiteten Positionen:

Lutheraner halten die Gegenwart des Heils in, mit und unter den Elementen Brot und Wein beim Abendmahl fest. Allerdings formulieren sie inzwischen deutlich, dass sie diese Gaben nicht loslösen können von dem gegenwärtigen Herrn als Gastgeber.

Reformierten liegt daran, dass sich Menschen des Herrn Jesus Christus und seiner Gegenwart beim Mahl durch nichts bemächtigen können. Allerdings formulieren sie inzwischen deutlicher, dass die Gegenwart Christi im Abendmahl nicht zu denken ist ohne die Gaben, in denen er sich selber gibt.

Die Formel für diese Einigung, die die Wahrheitsmomente beider Seiten aufnimmt, heißt: Im Abendmahl ist Jesus Christus personal gegenwärtig (Personalpräsenz).

Das sind – zugegeben – harte theologische Formeln. Also harte Kost für Nichttheologen, aber sie beschreiben, dass wir ein gemeinsames Grundverständnis des Abendmahls erreicht haben, das uns erlaubt, Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft seit langem zu praktizieren. Es erlaubt uns unter anderem auch die gegenseitige Anerkennung der Ordination und damit die Übernahme von Geistlichen aus allen anderen Kirchen der EKD. Ja es hat inzwischen auch dazu geführt, dass eine reformierte Ordination kein Hindernis

mehr dafür ist, lutherischer Bischof zu werden.

**Insofern hält die Leuenberger Konkordie eine Interpretation der lutherischen Bekenntnisse verbindlich fest und können die Lutherischen Bekenntnisse nicht mehr gegen die Partner dieser Vereinbarung gewendet werden, weil im Entscheidenden Einheit herrscht.**

Die eigentlich geniale Wendung von Leuenberg bestand und besteht für mich darin, dass dort die Frage gestellt wurde: Wie verkündigen wir die Rechtfertigung heute? Gegenüber dieser Frage muss jede der alten Parteien bekennen, dass sie die Antwort mühsam sucht und buchstabiert, wie sich diese grundlegende Einsicht Luthers heute ausreichend klar und ausreichend provozierend und ausreichend plausibel predigen lässt.

## 5.2 Die Lehrgespräche in der DDR

Überlegungen, unierte und lutherische Kirchen in einer Kirche zusammenzuschließen, sind ja nicht so ganz neu. Auch und gerade nicht in Eisenach. Hier haben sich 1979 die Delegierten getroffen, die eine Vereinigte Evangelische Kirche in der DDR vorbereiteten. Ihr Plan scheiterte bekanntlich an der nicht erreichten Zweidrittelmehrheit in der Berlin-Brandenburgischen Synode. Und wie immer hatte dieses Scheitern viele Gründe und Begründungen, am wenigsten theologische. Denn seit 1969 hat es zwischen der EKV (Bereich DDR) und der Kirchenleitung der VELKDDR lange, intensive und fruchtbare Gespräche über die Lehrunterschiede gegeben. Ich will und kann ihre Ergebnisse nicht im Einzelnen hier referieren. Aber einen Eindruck möchte ich wiedergeben: Die Verantwortlichen sahen sich damals veranlaßt, ja gezwungen, jeden ihrer Schritte sehr sorgfältig theologisch zu prüfen. Darum sind die Ergebnisse in verschiedenen Unterscheidungsfragen bis heute erstaunlich haltbar. Sie werden in den anstehenden Verhandlungen zwischen VELKD und EKD wie in denen zwischen EKKPS und ELKTh daher auch regelmäßig beachtet und zitiert.

## 6. Praktische Überlegungen

**6.1** Sie werden mit Recht fragen, ob die bisherigen Überlegungen irgendeinen praktischen Zweck haben, außer dem zu prüfen, ob wir tun dürfen, was wir zur Zeit tun. Also schärfer gefragt: Kommt hier mehr heraus als die theologische Legitimation unserer Pläne? – Es ist nicht falsch, sondern geboten, solche Prüfungen anzustellen. Wie gesagt, wir müssen wissen, auf welchem Baugrund wir unser gemeinsames Haus einrichten. Wenn der Geologe sagt, ihr könnt hier auf Felsen gründen, dann ist das keine Sensation, aber beruhigend.

**In jedem Falle aber halte ich fest: Eine Föderation zwischen der EKKPS und der ELKTh beruht auf soliden gemeinsamen theologischen Grundlagen und steht vor der gleichen Herausforderung, christlichen Glauben in einer entkonfessionalisierten Umwelt zu bezeugen.**

**6.2** Wie steht es aber in der Praxis, besonders dort, wo wir „den Glauben“ an die nächste Generation weitergeben, wo also Tradition zum Prozeß wird? Eine Überprüfung unserer Lehrpläne für den Religionsunterricht in Thüringen zeigt ein ernüchterndes Bild. Wenn in den Lehrplänen und ihnen folgend im Klassenzimmer von Unterschieden zwischen Christen die Rede ist, dann im Gegenüber von „Ich bin evangelisch – du bist katholisch“. Das entspricht den Erfahrungen, die

unsere Kinder machen. Lediglich an zwei Punkten kann die unterschiedliche Entwicklung von reformierten und lutherischen Kirchen zur Sprache kommen. Mit Erfahrung wird sie sich eher nicht verbinden, denn reformierte Gemeinden gibt es in unserer Landeskirche keine, in Ostdeutschland auch höchstens in großen Städten wie Halle, Magdeburg<sup>18</sup> oder Leipzig. Die innerprotestantischen Unterschiede spielen faktisch keine Rolle.

Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn wir die Katechismusfamilie der VELKD auf solche Fragen durchmustern<sup>19</sup>. Auch in diesen Veröffentlichungen fehlen – erklärlicher Weise – solche Hinweise und Erörterungen.

Das wäre für sich genommen, sicher keine Problem. Denn die tägliche Herausforderung für die Heranwachsenden sind eher die Freundinnen und Klassenkameraden, die noch nie eine Kirche von innen gesehen und über Christen und ihre Gemeinden oft etwas merkwürdige Vorstellungen, wenn nicht sogar massive Vorurteile haben. **Darum ist die eigentliche Aufgabe wieder ähnlich wie in urchristlichen Zeiten zu formulieren: Was bedeutet es, einer nichtchristlichen Umwelt gegenüber kurz und verständlich die Erfahrungen zu benennen, die wir machen, wenn wir glauben, wenn wir also unser Herz an Gott in Jesus Christus hängen?**

Wenn man die Untersuchung aber ausweitet und bestimmen will, wo Bekenntnisschriften unserer Kirche im Unterricht vorkommen, fürchte ich auch ein eher negatives Ergebnis. Wir haben einen allgemeinen Hinweis auf den Kleinen Katechismus in unseren Rahmenrichtlinien für „Konfirmandenzeit und Konfirmanden“<sup>20</sup> Doch bin ich mir nicht einmal darin sehr sicher, wie groß die Rolle des Kleinen Katechismus im Konfirmandenunterricht wirklich noch ist. Insofern sollten wir in Thüringen wie in der VELKD ernsthaft überlegen, wie wir den Stellenwert von Bekennen und Bekenntnis mit den Heranwachsenden so behandeln, dass sie die Herausforderungen wiedererkennen können, unter denen sie selbst leben und in denen sie ihre Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde vertreten müssen. Ich denke, dass diese Form von Bekenntnishermenteutik noch vor uns liegt.

---

<sup>18</sup> In der EKKPS kommen dazu reformierte Gemeinden in Aschersleben, Halberstadt und Burg.

<sup>19</sup> Ich habe auf solche Andeutungen „Erzähl mir vom Glauben. Ein Katechismus für Kinder“ Gütersloh 2000, „Himmel überm Asphalt. Von der Alltäglichkeit des Glaubens“ Gütersloh 2000 und den Evangelischen Erwachsenenkatechismus durchgesehen. Naturgemäß kommen die Unterschiede zwischen den reformatorischen Kirchen nur im Erwachsenenkatechismus und dort auch nur am Rande vor.

<sup>20</sup> Amtsblatt Nr. 15, September 2002, 15.